Anlage zum Bildungs- und Teilhabeantrag: Hinweise zum Datenschutz

Aufgrund der Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu den Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bür-gern gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie dem Zehnten Buch Sozialge-setzbuch (SGB X) gebe ich Ihnen folgende Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen:

Soweit es für die Durchführung der Leistungserbringung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) im Ein-zelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten sowie die Daten Ihres Kindes manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und ggf. übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buch-stabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X). Die Gemeinde Möhnesee - Der Bürgermeister - (Abt. Soziale) ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO. Neben den genannten Datenschutzbestimmungen sind – je nach individueller Leistungsberechtigung – außerdem Vorschriften der folgenden Gesetze bei der Prüfung und Bearbeitung der BuT-Leistungsanträge zu berücksichtigen: Sozialge-setzbücher II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundeskindergeldgesetz.

Welche Daten werden erhoben und verarbeitet:
In den BuT-Anträgen werden die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) der antrag-stellenden Person (Elternteil) sowie des Kindes, für das die Leistungen beantragt werden, abgefragt. Außer-dem werden – je nach BuT-Leistungsart – weitere Daten erhoben, z.B. zum Schulbesuch des Kindes, zu einer anstehenden Klassenfahrt, zum Bedarf an Lernförderung, zu beabsichtigten Teilhabeaktivitäten (Ferienfreizeit, Sportverein, sonstige…) oder andere, unmittelbar mit der begehrten Leistung im Zusammenhang stehende Daten.

Wer ist Empfänger der Daten?
Empfängerin der Daten ist die Gemeinde Möhnesee (Abteilung Soziale Sicherung, Anschrift siehe unten).

Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?
Die Daten werden von der Gemeinde Möhnesee gelöscht, wenn sie für die Bearbeitung der BuT-Angelegenheit nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Laut KGSt-Empfehlung beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung. Werden die Daten nach § 4 des ArchivG NRW vom Stadtarchiv übernommen, gelten darüber hinaus die Schutzfristen des § 7 ArchivG NRW.
Innerhalb der genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

Welche Rechte haben die Personen, deren Daten gespeichert werden?

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerruf einer Einwilligung, Recht auf
- Beschwerde.

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in bei der Abteilung Soziale Sicherung der Gemeinde Möhnesee. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten (Adresse siehe unten) zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person / Ihrem Kind gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Alternativ oder ergänzend dazu können Sie auch Akteneinsicht verlangen. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten bei der Abteilung Soziale Sicherung der Gemeinde Möhnesee verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** der Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Gemeinde Möhnesee die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen oder die schutzwürdigen Interessen Ihres Kindes beeinträchtigen würde. Wenn und soweit Ihre personenbezogenen Daten oder die Daten Ihres Kindes aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) wurden, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten für die Zeit bis zu Ihrem Widerruf berührt. Sollten Sie mit den Auskünften der Gemeinde Möhnesee bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde wenden.

Kontaktdaten / Adressen

Verantwortlicher:
Gemeinde Möhnesee, Der Bürgermeister, Hauptstrße 19, 59590 Möhnesee
Tel. 02924/981-0; E-Mail: Gemeinde@Moehnesee.de

Datenschutzbeauftragter:
Kreis Soest, Abteilung Rechnungsprüfung und Datenschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest;
Telefon 02921/30-0; E-Mail: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de

Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf; Tel.: 0211/38424-0; E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de